

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 20/3782

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	20.05.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	03.06.2020	Ö

### Mitteilung einer Eilentscheidung - Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes "Wiesbach II"

#### Sachverhalt:

Im Hinblick auf die weltweite Verbreitung des neuartigen Coronavirus wurden in den vergangenen Wochen auf zahlreichen Ebenen viele Maßnahmen ergriffen, um den Anstieg der Infektionen zu verlangsamen. Wesentlicher Bestandteil aller Maßnahmen und Verbote war und ist es, soziale Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um somit Neuinfektionen zu minimieren. Im Bewusstsein der Verantwortung für alle Gremiumsmitglieder, Bürgerinnen und Bürger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatte sich der Ältestenrat der Stadt Lahnstein am 16. März 2020 in diesem Zusammenhang dazu entschlossen, zunächst bis zum 17. April 2020 auf die Durchführung von Stadtrats- und weiteren Gremiumssitzungen zu verzichten. In einer Videokonferenz am 20. April 2020 verständigte sich der Ältestenrat darauf, ab Mitte Mai den Sitzungsbetrieb wieder aufzunehmen. Zunächst sollen – unter Wahrung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln – nur Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates stattfinden.

Um dennoch handlungsfähig zu bleiben und Entscheidungen treffen zu können, die nicht ohne Nachteil für die Stadt Lahnstein bis zu einer Sitzung nach dem zuvor genannten Termin verschoben werden können, hatte man sich darauf verständigt, dass der Oberbürgermeister in diesen Fällen von seinem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch macht. Neben dem in der Vorschrift geforderten Benehmen mit den Beigeordneten sollte die Eilentscheidung auf digitalem Weg auch den Fraktionsvorsitzenden zur Herstellung des Benehmens zugeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Vergabeentscheidung zur Neuverpachtung des Eigenjagdbezirk Wiesbach II im Wege der öffentlichen Ausbietung getroffen, die am 24. März 2020 den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden zur Herstellung des

Benehmens zugeleitet wurde. Die Eilentscheidung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Jagdpachtvertrag mit dem neuen Jagdpächter ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden.

Der Stadtrat ist nach § 48 GemO über die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu informieren. Er kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Bürgermeisters aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

**Anlagen:**

Eilentscheidung der Neuverpachtung des Eigenjagdbezirk Wiesbach II im Wege der öffentlichen Ausbietung

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister